

**Studien- und Prüfungsordnung für den
Bachelorstudiengang Technikjournalismus/Technik-PR
an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm (SPO B-TJ)
vom 02. Dezember 2016**

Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2016, lfd. Nr. 19

geändert durch Satzung vom

08. August 2018 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2018, lfd. Nr. 17)

In der konsolidierten - nicht amtlichen Fassung - der Änderungssatzung vom 08. August 2018. Rechtsänderungen,
die am 01. Oktober 2018 in Kraft treten, erscheinen hervorgehoben "blau".

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1, Art. 61 Abs. 2, Abs. 8 Satz 2 und Art. 66 Abs. 1 Satz 1 des Bayerisches Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-K), das zuletzt durch Art. 39b Abs. 14 des Gesetzes vom 15. Mai 2018 (GVBl. S. 230) geändert worden ist, erlässt die Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern vom 17. Oktober 2001 (GVBl. S. 686), der Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 23. Juli 2018 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2018, lfd. Nr. 10; www.th-nuernberg.de), in der jeweiligen Fassung.

§ 2

Studienziel

- (1) ¹Ziel des Studiums ist es, den Studierenden sowohl durch anwendungsorientierte als auch wissenschaftlich fundierte Ausbildung theoretische und praktische Kenntnisse, Einsichten in Zusammenhänge, Methoden, Fähigkeiten und Fertigkeiten zu vermitteln, die im Feld des Technikjournalismus/ der Technik-PR erforderlich sind. ²Dazu gehören Module zu den unterschiedlichen Mediengattungen und der Public Relations sowie Methoden der empirischen Sozialforschung und im Schwerpunkt Technik Grundlagen der Mathematik und Physik, Einblick in die Schlüsseltechnologien wie in Bauingenieurwesen, Angewandter Chemie, Verfahrenstechnik, Energietechnik und Maschinenbau sowie Technikgeschichte und -ethik. ³Wichtig sind in der globalisierten Kommunikation und den globalen Märkten Sprachkenntnisse und interkulturelle Kompetenzen.

- (2) ¹Wesentlich für dieses sowohl sozial-, kommunikations- und medienwissenschaftliche als auch technikwissenschaftliche Studium ist, dass die Studierenden die Fähigkeit erwerben, sich selbstständig in neue Problemstellungen einzuarbeiten. ²Die Fähigkeiten zu Kommunikation, Kooperation und zu an aktuellen politischen und ökonomischen Entwicklungen orientiertem Arbeiten sollen gefördert werden. ³Ein hoher Grad an Kreativität und Fähigkeit zu eigenständigem Arbeiten wird angestrebt.
- (3) ¹Im Laufe des zweiten Studienabschnitts werden verschiedene Wahlpflichtmodule im Bereich der Medienpraxis, der Technik sowie der allgemeinwissenschaftlichen Grundlagen angeboten, um den Studierenden eine Schwerpunktsetzung zu ermöglichen. ²Die verschiedenen Wahlpflichtmodule sind in der Anlage zu dieser Satzung ausgewiesen.
- (4) Das Studium soll die Studierenden für die publizistische Arbeit zu technischen Themen in Medienorganisationen und der Industrie, in außerindustriellen Forschungseinrichtungen und im öffentlichen Dienst qualifizieren.
- (5) Absolventinnen und Absolventen sollen in der Lage sein, mit wissenschaftlich gesicherten Methoden selbstständig oder im Team zu arbeiten, technische Möglichkeiten der modernen Medien kreativ zu nutzen, sich selbst weiterzubilden und im beruflichen Tätigkeitsfeld zu einer markt- und kundengerechten, aber auch sozial- und umweltverträglichen Entwicklung beizutragen.

§ 3

Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

- (1) Der Studiengang Technikjournalismus/Technik-PR ist ein Präsenzstudiengang, der in Vollzeit mit einer Regelstudienzeit von sieben Studiensemestern angeboten wird.
- (2) ¹Das Studium gliedert sich in zwei Studienabschnitte: ²Der erste umfasst das erste und zweite Studiensemester. ³Es werden vor allem mathematisch-naturwissenschaftliche sowie medienwissenschaftliche und journalistische Grundlagen vermittelt.
- (3) Der zweite Studienabschnitt umfasst vier theoretische sowie ein praktisches Studiensemester, das wahlweise im fünften oder sechsten Studiensemester geführt wird.

§ 4

Module, Wahlpflichtfächer und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Die Module, ihre Stundenzahl und Leistungspunkte, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungsleistungen, die Zulassungsbedingungen und Teilnotengewichtungen sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt.
- (2) Für die wählbaren fach- und allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer innerhalb der fachwissenschaftlichen und allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule finden sich die in Abs. 1 genannten Festlegungen konkret im Studienplan bzw. im Modulhandbuch, soweit die Anlage hierzu keine Regelungen enthält.
- (3) Alle Module sind entweder Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule oder Wahlmodule:
 - a) Pflichtmodule sind die Module des Studienganges, die für alle Studierenden verbindlich sind.
 - b) Wahlpflichtmodule sind Module, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. Jede Studentin bzw. jeder Student muss unter ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.

- c) Wahlmodule sind Module, die für die Erreichung des Studienzieles gemäß der beiliegenden Anlage nicht verbindlich vorgeschrieben sind.
- (4) ¹Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Wahlpflichtmodule bzw. -fächer angeboten werden, besteht nicht. ²Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass solche Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.
- (5) ¹Für einzelne Wahlpflichtmodule bzw. -fächer können im Studienplan Obergrenzen festgelegt werden, um eine qualifizierte Durchführung des Angebots sicherzustellen. ²Die Belegung dieser begrenzten Wahlpflichtmodule bzw. -fächer erfolgt nach der zeitlichen Reihenfolge der Online-Einschreibung für die jeweilige Lehrveranstaltung. ³Ein Anspruch auf die Teilnahme an einem bestimmten Wahlpflichtmodul oder -fach besteht nicht.

§ 5

Studienplan und Modulhandbuch

¹Die Fakultät Angewandte Mathematik, Physik und Allgemeinwissenschaften erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studienplan sowie ein Modulhandbuch, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. ²Der Studienplan wird vom Fakultätsrat beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht. ³Die Bekanntgabe neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind. ⁴Studienplan und Modulhandbuch enthalten hinreichend bestimmte Angaben gem. § 7 APO.

§ 6

Leistungspunkte

- (1) ¹Für jedes erfolgreich abgeschlossene Modul erhalten die Studierenden die in der Anlage festgelegte Zahl von Leistungspunkten. ²Die Vergabe von Leistungspunkten orientiert sich am European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS).
- (2) Zusätzlich zu den nach der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung zu absolvierenden Pflicht- und Wahlpflichtmodulen im Umfang von 210 Leistungspunkten erbrachte Wahlleistungen und die dafür erzielten Leistungspunkte werden gesondert in einer Anlage zu den Abschlussunterlagen ausgewiesen.

§ 7

Regeltermine und Eintritt in das praktische Studiensemester

- (1) ¹Bis zum Ende des zweiten Fachsemesters sind die Prüfungen der Module 1 und 4 erstmalig abzulegen (Grundlagen- und Orientierungsprüfung). ²Bei Nichteinhaltung dieser Frist gelten die Prüfungen in den genannten Modulen als erstmalig abgelegt und nicht bestanden.
- (2) ¹Die übrigen Prüfungsleistungen des ersten Studienabschnitts sind erstmals bis zum Ende des dritten Fachsemesters zu erbringen. ²Wird diese Frist aus von der oder dem Studierenden zu vertretenden Gründen überschritten, gelten die nicht erbrachten Prüfungsleistungen als erstmals abgelegt und nicht bestanden.
- (3) An Lehrveranstaltungen und Prüfungen des Teilmoduls 17.1 darf nur teilnehmen, wer die in der Anlage dafür angegebenen Voraussetzungen erfüllt.

- (4) Zum Eintritt in das praktische Studiensemester ist nur berechtigt, wer alle Module des ersten Studienabschnittes mit Erfolg bestanden hat und insgesamt mindestens 90 Leistungspunkte erbracht hat.
- (5) Die Prüfungskommission kann von den Bestimmungen des Abs. 4 abweichen, wenn besondere Umstände vorliegen, die von der oder dem Studierenden nicht zu vertreten sind.

§ 8

Praktisches Studiensemester

- (1) ¹Das Praxissemester dient der berufspraktischen Anwendung der im Studium erworbenen Kompetenzen sowie des Kennenlernens betrieblicher und redaktioneller Abläufe in Medienbetrieben oder der Public Relations. ²Es ist in einem zusammenhängenden Zeitraum zu absolvieren, der das Erkennen von Routinen und Arbeitsstrukturen sowie das Agieren in diesen Strukturen ermöglicht. ³Die Dauer des Pflichtpraktikums im Rahmen des praktischen Studiensemesters beträgt 20 Wochen zuzüglich eines eventuellen Urlaubsanspruchs. ⁴Fehlzeiten müssen ausgeglichen werden.
- (2) ¹Die Ausbildungsziele und -inhalte des praktischen Studiensemesters werden im Modulhandbuch geregelt. ²Das Praxissemester ist erfolgreich abgeleistet, wenn die notwendigen Praxiszeiten durch ein Zeugnis der Ausbildungsstelle, das dem von der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vorgegebenen Muster entspricht, nachgewiesen sind.
- (3) ¹Die Inhalte des praktischen Studiensemesters werden durch ein Praxisseminar vertieft und ergänzt. ²Die Ziele und Inhalte des Praxisseminars werden im Modulhandbuch geregelt. ³Bei einer Anrechnung des praktischen Studiensemesters nach Abs. 4 bleibt die Verpflichtung zur Teilnahme an dem Praxisseminar bestehen.
- (4) ¹Auf Antrag können gem. §§ 4 und 18 der Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 23. Dezember 2010 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2010, lfd. Nr. 35; www.th-nuernberg.de), zuletzt geändert durch Satzung vom 05. August 2014 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2014, lfd. Nr. 39; www.th-nuernberg.de), in der jeweiligen Fassung, Zeiten einschlägiger beruflicher Tätigkeiten vor Aufnahme des Studiums teilweise oder ganz auf das praktische Studiensemester angerechnet werden. ²Einschlägige berufliche Tätigkeiten sind insbesondere:
 - Abgeschlossene Volontariate / Traineeships mit einer Mindestdauer von 15 Monaten und Ausbildungsinhalten entsprechend der Empfehlungen der Berufsverbände Deutscher Journalisten-Verband (DJV) und Deutscher Berufsverband für PR-Fachleute (DPRG).
 - Berufliche Tätigkeiten als Journalist/-in oder PR-Managerin oder PR-Manager in einem zusammenhängenden Zeitraum von mindestens zwölf Monaten. Der Nachweis erfolgt über ein Arbeitszeugnis des Arbeitgebers, das Art und Umfang der geleisteten Tätigkeit beschreibt. Diese muss den Empfehlungen der Berufsverbände entsprechen.
 - Einschlägige Hospitanzen und Praktika können im Umfang von maximal vier Wochen anerkannt werden, wenn sie vor dem Studium abgeleistet worden sind, eine durchgehende Dauer von mindestens drei Monaten umfassen, von einer qualifizierten Ausbildungsperson angeleitet wurden und wesentliche Tätigkeiten im Sinne eines Volontariats/Traineeships beinhalten. Der Nachweis ist durch ein qualifizierendes Zeugnis zu erbringen.
 - Freiberufliche, selbstständige journalistische Tätigkeiten werden vollständig oder teilweise angerechnet, wenn sie den Vorgaben des § 17 Abs. 6, insbesondere Satz 3 RaPO entsprechen und in einem zusammenhängenden Zeitraum von mindestens zwölf Monaten hauptberuflich ausgeübt wurden und durch qualifizierte Arbeitsproben nachgewiesen werden.

§ 9

Prüfungskommission

Es wird eine Prüfungskommission gebildet mit einem vorsitzenden Mitglied und drei weiteren Mitgliedern. Mitglied der Prüfungskommission können nur hauptamtliche Professorinnen und Professoren werden, die im Studiengang Technikjournalismus/Technik-PR eine Lehrtätigkeit ausüben.

§ 10

Bachelorarbeit

- (1) ¹In der Bachelorarbeit soll die Studentin bzw. der Student ihre / seine Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf komplexe Aufgabenstellungen anzuwenden. ²Die Bachelorarbeit ist eine von der Studentin bzw. vom Studenten selbstständig durchzuführende wissenschaftliche Arbeit, die einen theoretisch-analytischen und/oder empirischen und/oder praktischen Schwerpunkt haben kann. ³Das Thema soll einen eindeutigen Bezug zum theoretischen und praktischen Gegenstand der Technikkommunikation (Journalismus, Public Relations, Public Affairs, Marktkommunikation) oder den sozioökonomischen Kontexten von Technologie haben. ⁴Das Thema der Bachelorarbeit muss so beschaffen sein, dass sie bei zusammenhängender ausschließlicher Bearbeitung in der Regel in zwei Monaten fertig gestellt werden kann.
- (2) ¹Die Aufgabenstellerin bzw. der Aufgabensteller ist i.d.R. zugleich die erste Prüferin bzw. erster Prüfer und formuliert in Absprache mit der bzw. dem jeweiligen Studierenden das Thema. ²Erstprüfende bzw. Erstprüfender ist i.d.R. eine hauptamtliche Professorin oder hauptamtlicher Professor. ³Eine externe Durchführung der Arbeit ist – unter Federführung der hauptamtlichen Professorin bzw. des hauptamtlichen Professors – möglich. ⁴Als Zweitbetreuerin bzw. Zweitbetreuer können auch Lehrbeauftragte oder externe Experten, soweit sie die Prüferbefähigung gemäß § 3 Abs. 6 RaPO haben, bestellt werden. ⁵Alle Prüfenden, die für die Bewertung der Bachelorarbeit zuständig sind, werden von der Prüfungskommission bestellt.
- (3) Zulassungsvoraussetzungen für die Ausgabe einer Bachelorarbeit sind
 1. das Bestehen des ersten Studienabschnitts,
 2. die erfolgreiche Ableistung des Praxisteils des praktischen Studiensemesters sowie
 3. der Nachweis von insgesamt mindestens 140 Leistungspunkten.
- (4) ¹Die Bachelorarbeit kann frühestens zu Beginn des sechsten Studiensemesters ausgegeben werden. ²Die Anmeldung der Bachelorarbeit soll spätestens bis einen Monat nach Beginn des neunten Fachsemesters erfolgen. ³Die Frist von der Themenausgabe bis zur Abgabe der Bachelorarbeit, die studienbegleitend gefertigt wird, darf sechs Monate nicht überschreiten.
- (5) ¹Die Bachelorarbeit soll in deutscher Sprache verfasst werden. ²Sie kann aber mit Zustimmung beider Prüferinnen oder Prüfer auch in einer anderen Sprache abgefasst sein. ³Die Arbeit ist in zweifacher, gedruckter Ausfertigung und zusätzlich auf einem elektronischen Datenträger im Studierendenservice (Studienbüro) abzugeben.

§ 11

Bestehen der Bachelorprüfung

Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn 210 Leistungspunkte nach der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung erbracht worden sind.

§ 12

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bonusleistungen, Prüfungsgesamtergebnis

- (1) Die Bewertung der Prüfungsleistungen erfolgt gem. § 11 Abs. 1 APO.
- (2) ¹Gemäß § 20 APO können die Prüfenden im Einvernehmen mit der Prüfungskommission in allen Modulen der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung Bonusleistungen festlegen. ²Als Bonusleistungen können eine oder mehrere Hausarbeiten, Referate, Seminarleistungen und bewertete Übungsaufgaben eingebracht werden. ³Die Modul(teil)note selbst muss mit mindestens 4,0 bestanden sein und kann durch die jeweilige Bonusleistung um maximal zwei Notenstufen (0,3 bzw. 0,7) verbessert werden. ⁴Bonusleistungen werden nur für die nächste regulär nach Studienverlauf stattfindende Prüfung angerechnet, wenn diese unabhängig vom Ergebnis der Bonusleistung(en) bestanden wurde. ⁵Eine Verschlechterung der Modul(teil)note ist ausgeschlossen. ⁶Im Falle einer durch Attest nachgewiesenen Krankheit oder aus Gründen des Mutterschutzgesetzes ist ein Nachtermin nur möglich, wenn er noch vor der zugehörigen Modul(teil)prüfung stattfinden kann. ⁷Die Festlegungen zu Prüfungsdauer, Inhalt und Umfang der jeweils möglichen Bonusleistung müssen spätestens zwei Wochen nach Semesterbeginn hochschulöffentlich bekannt gegeben werden.
- (3) ¹Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der Teilprüfungsleistungen lt. Anlage. ²Für jede Teilprüfung muss mindestens die Note ausreichend erzielt werden.
- (4) Zur Bildung des Prüfungsgesamtergebnisses werden die Endnoten aller Pflicht- und Wahlpflichtmodule und der Bachelorarbeit mit den gemäß der Anlage jeweils zugeordneten Leistungspunkten gewichtet und daraus der arithmetische Mittelwert gebildet; das Ergebnis wird auf eine Stelle nach dem Komma gerundet.

§ 13

Zeugnis und Diploma-Supplement

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis gemäß dem jeweiligen Muster ausgestellt, das im Studienbüro eingesehen werden kann.
- (2) Im Bachelorprüfungszeugnis werden den Modulendnoten und der Note der Bachelorarbeit in einem Klammerzusatz die zugrundeliegenden Notenwerte mit einer Nachkommastelle beigelegt.
- (3) Dem Bachelorzeugnis wird ein Diploma Supplement beigelegt.

§ 14

Akademischer Grad

¹Den Absolventinnen und Absolventen wird der akademische Grad „Bachelor of Arts“ (Kurzform B.A.) verliehen. ²Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem jeweiligen Muster ausgestellt, das im Studienbüro eingesehen werden kann.

§ 15

Inkrafttreten, Übertrittsregelung, Außerkrafttreten

- (1) ¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 01. Oktober 2016 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die nach dem Sommersemester 2016 das Studium in diesem Studiengang aufnehmen.
- (2) ¹Sie gilt auf Antrag für Studierende, die das Studium vor dem Wintersemester 2016/17 aufgenommen haben, dann aber beurlaubt waren oder das Studium unterbrochen haben und bei dessen Wiederaufnahme ein gegenüber dem bisherigen Studienplan geändertes Studienangebot vorfinden. ²Bei Hochschulwechslerinnen oder Hochschulwechslern, die aufgrund von Anerkennungen von Studien- und Prüfungsleistungen in ein höheres Lehrplansemester eingestuft werden können, entscheidet die Prüfungskommission, ob die Studentin oder der Student nach dieser Studien- und Prüfungsordnung oder nach der bisherigen Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Technikjournalismus/ Technik-PR an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm (SPO B-TJ) vom 07. August 2009 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2009 lfd. Nr. 22; www.th-nuernberg.de), zuletzt geändert durch Satzung vom 04. November 2013 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2013 lfd. Nr. 34; www.th-nuernberg.de), ihr bzw. sein Studium fortführen kann.
- (3) Soweit diese Studien- und Prüfungsordnung nach den Absätzen 1 bis 2 nicht gilt, führen die Studierenden ihr Studium nach der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Technikjournalismus/Technik-PR an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm (SPO B-TJ) vom 07. August 2009 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2009 lfd. Nr. 22; www.th-nuernberg.de), zuletzt geändert durch Satzung vom 04. November 2013 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2013 lfd. Nr. 34; www.th-nuernberg.de), fort; im Übrigen tritt diese mit Ablauf des 30. September 2016 außer Kraft.
- (4) ¹Studierende des Bachelorstudiengangs Technikjournalismus/Technik-PR an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm, für die diese Ordnung nicht gilt, können auf eigenen Antrag zum Studium nach dieser Studien- und Prüfungsordnung zugelassen werden. ²Dies gilt nur unter der Voraussetzung, dass sie nach der bisherigen Studien- und Prüfungsordnung nicht wegen endgültig nicht bestandener Abschlussprüfung exmatrikuliert wurden. ³Der freiwillige Übertritt ist für alle Studierenden möglich, wenn bis spätestens acht Wochen vor Beginn des jeweiligen Folgesemesters ein entsprechender Antrag bei der Prüfungskommission eingegangen ist.
- (5) ¹Studierende, die vor dem 01. Oktober 2018 bereits zur Prüfung in Modul 2 erstmals angetreten sind, ist die Modulprüfung nach der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Regelung zu absolvieren. ²Studierende, die erstmals eine oder mehrere Teilprüfungen in Modul 2 nach dem 01. Oktober 2018 antreten, sind alle Modulteilprüfungen nach der ab 01. Oktober 2018 geltenden Regelung zu absolvieren.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 29. November 2016 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 02. Dezember 2016.

Nürnberg, 02. Dezember 2016

Prof. Dr. Michael Braun
Präsident

Diese Satzung wurde im Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2016, lfd. Nr. 19, www.th-nuernberg.de, veröffentlicht. Die Veröffentlichung wurde am 05. Dezember 2016 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben.

Anlage

Übersicht über die Module und Prüfungen des Bachelorstudiengangs Technikjournalismus/Technik-PR an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm für Studierende, die ihr Studium **ab dem Wintersemester 2016/17** aufgenommen haben.

Modul-Nr.	Modul (inklusive Lehrveranstaltungen)	SWS Modul	SWS einzeln	Art der Lehrveranstaltung	Endnotenbildende Prüfungen			LP
					MP/MTP	Art, Zeit in Min.	Bem./Gew. f. Modul-endnote	
1. Studiensemester		30						30
1	Journalistik 1	8					2 MTP	8
	1.1.1 Einführung in die Journalistik/Mediensysteme		2	SU/Ü	MTP	schrP 180	Gew. 1	
	1.1.2 Medienrecht		2	SU/Ü				
	1.1.3 Medienethik		2	SU/Ü				
	1.2 Wiss. Arbeiten		2	SU/Ü	MTP	PStA ²⁾ mE/oE ³⁾	Gew. 0	
2	Redaktion 1: Recherche/Print für Studierende, die dieses Modul erstmals vor dem WiSe 2018/19 abgelegt haben	10		SU/Ü	MP	prakt.StA mE/oE ³⁾	Gew. 0	10
2	Redaktion 1: Recherche/Print für Studierende, die dieses Modul erstmals ab WiSe 2018/19 ablegen	10					2 MTP	10
	2.1 Journalistische Recherche / Interview		5	SU/Ü	MTP	prakt.StA mE/oE ³⁾	Gew. 0	
	2.2 Printjournalismus		5	SU/Ü	MTP	prakt.StA mE/oE ³⁾		
3	Englisch für Technikjournalismus 1	4	4	SU/Ü	MP	schrP 90	Gew. 1	4
4	Math.-naturwissenschaftl. Grundlagen 1	8			MP	schrP 90	Gew. 1	8
	4.1 Mathematik 1 mit Tutorium		4	SU/Ü				
	4.2 Physik 1 mit Tutorium		4	SU/Ü				
2. Studiensemester		30						30
5	Journalistik 2	6					2 MTP	6
	5.1 Einführung in den Fachjournalismus		4	SU/Ü	MTP	schrP 90	Gew. 1	
	5.2 Wissenschaftliches Arbeiten		2	SU/Ü	MTP	PStA ²⁾ mE/oE ³⁾	Gew. 0	
6	Redaktion 2: Digitaler Journalismus	8					2 MTP	8
	6.1 Digitaler Journalismus		6	SU/Ü	MTP	prakt.StA/ schrP 90	Gew. 1	
	6.2 Journalistisches Projekt		2	SU/Ü	MTP	prakt.StA mE/oE ³⁾	Gew. 0	
7	Englisch für Technikjournalismus 2	4	4	SU/Ü	MP	schrP 90	Gew. 1	4
8	Math.-naturwissenschaftl. Grundlagen 2	8			MP	schrP 90	Gew. 1	8
	8.1 Mathematik 2 mit Tutorium		4	SU/Ü				
	8.2 Physik 2 mit Tutorium		4	SU/Ü				
9	Technikgeschichte	4	4	SU/Ü	MP	schrP 90	Gew. 1	4
1. Studienabschnitt insgesamt:								60

Modul-Nr.	Modul (inklusive Lehrveranstaltungen)	SWS Modul	SWS einzeln	Art der Lehrveranstaltung	Endnotenbildende Prüfungen			LP
					MP/MT P	Art, Zeit in Min.	Bem./Gew. f. Modulendnote	
3. Studiensemester		28						30
10	Technikjournalismus und Technikfolgenabschätzung	6					2 MTP	6
	10.1 Technikjournalismus		4		MTP	prakt.StA	Gew. 2	
	10.2 Technikfolgenabschätzung		2		MTP	KI 60	Gew. 1	
11	Redaktion 3: Hörfunk	8					2 MTP	8
	11.1 Sprechtraining		2	SU/Ü	MTP	TN ²⁾ mE/oE ³⁾	Gew. 0	
	11.2.1 Hörfunkjournalismus		4	SU/Ü	MTP	prakt.StA	Gew. 1	
	11.2.2 Studio- und Aufnahmetechnik		2	SU/Ü				
12	Technik 1	6			MP	schrP 90	Gew. 1	6
	12.1. Elektrotechnik 1		3	SU/Ü				
	12.2 Simulationstechnik/Informatik		3	SU/Ü				
13	Technische Chemie	4	4	SU/Ü	MP	schrP 90	Gew. 1	4
14	Public Relations 1	4			MP	schrP 90	Gew. 1	6
	14.1 Grundlagen der PR		2	SU/Ü				
	14.2 Tools der PR		2	SU/Ü				
4. Studiensemester		29						30
15	Interkulturelle Bildung	4					2 MTP	4
	15.1 Interkulturelle Kommunikation		2		MTP	prakt.StA	Gew. 1	
	15.2 Internationaler Fachjournalismus		2		MTP	prakt.StA	Gew. 1	
16	Redaktion 4: TV-/Video-Journalismus	7			MP	prakt.StA	Gew. 1	7
	16.1 TV-/Video		4	SU/Ü				
	16.2 Studio- und Aufnahmetechnik		3	SU/Ü				
17	Technik 2	8					2 MTP	5
	17.1 Physikalisches Praktikum		2	SU/Ü	MTP	Versuchsberichte/ Kol mE/oE ^{2) 3) 6)}	Gew. 0	
	17.2 Statistik		2	SU/Ü	MTP	schrP 60	Gew. 1	
18	Maschinenbau Grundlagen		4	SU/Ü	MP	schrP 90		4
19	Public Relations 2	10					3 MTP	10
	19.1.1 Marktkommunikation		4	SU/Ü	MTP	schrP 90	Gew. 3	
	19.1.2 PR 2.0		2	SU/Ü				
	19.2 Unternehmensplanspiel		2	SU/Ü		TN ²⁾ mE/oE ³⁾	Gew. 0	
	19.3 Patent- und Schutzrechte		2	SU/Ü	MTP	schrP 60	Gew. 1	

Modul-Nr.	Modul (inklusive Lehrveranstaltungen)	SWS Modul	SWS einzeln	Art der Lehrveranstaltung	Endnotenbildende Prüfungen			LP
					MP/MT P	Art, Zeit in Min.	Bem./Gew. f. Modulendnote	
5. oder 6. Studiensemester		30						30
20	Wissenschaftl. Projekt	6	6	SU/Ü	MP	PA		6
21	Fachwissenschaftliches Wahlpflichtmodul „Technik“ 21.1 – 21.3	6	3 x 2	SU/Ü	3 MTP	⁵⁾	Gew. 1:1:1	6
22 ¹⁾	Fachwissenschaftliches Wahlpflichtmodul „Fach-PR“ 22.1 – 22.3	6	3 x 2	SU/Ü	3 MTP	⁵⁾	Gew. 1:1:1	6
23 ¹⁾	Fachwissenschaftliches Wahlpflichtmodul „Medientools“ 23.1 – 23.3	6	3 x 2	SU/Ü	3 MTP	⁵⁾	Gew. 1:1:1	6
24 ¹⁾	Fachwissenschaftliches Wahlpflichtmodul „Fachjournalismus“ 24.1 – 24.3	6	3 x 2	SU/Ü	3 MTP	⁵⁾	Gew. 1:1:1	6
5. oder 6. Studiensemester		4						30
25	Praktisches Studiensemester							30
	25.1 Praxisteil (20 Wochen)					mE/oE ²⁾³⁾		(26)
	25.2 Praxisseminar		4	SU/Ü		Kol mE/oE ²⁾³⁾		(4)
7. Studiensemester		17						30
26	Fachwissenschaftliches Wahlpflichtmodul „Technik und Gesellschaft“ 26.1 – 26.4	8	4 x 2	SU/Ü	4 MTP	⁵⁾	Gew. 1:1:1:1	8
27	Allgemeinwissenschaftliches Wahlpflichtmodul	7					4 MTP	7
	27.1 zweite Fremdsprache I o. AWPF		2	SU/Ü	MTP	⁵⁾	Gew. 1	
	27.2 zweite Fremdsprache II o. AWPF		2	SU/Ü	MTP	⁵⁾	Gew. 1	
	27.3 Ringvorlesung		1	Vorlesung	MTP	TN ²⁾ mE/oE ³⁾	Gew. 0	
	27.4 Technikrends		2	SU/Ü	MTP	schrP 90/ prakt.StA/	Gew. 1	
28	Bachelorarbeit	2						15 ⁴⁾
	28.1 Bachelorarbeit					BA		(12)
	28.2 Begleitendes Seminar		2	SU/Ü				(3)
2. Studienabschnitt insgesamt:								150

Fußnoten:

- 1) Die fachwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer (FWPFs) aus dem fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodul „Fach-PR“ und „Fachjournalismus“ sollen projektbezogen mit FWPFs aus der fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodul „Medientools“ verbunden werden. So können Projekte mit 4 SWS gebildet werden. Jedes FWPF wird für sein Wahlpflichtmodul separat als MTP benotet.
- 2) Für die Lehrveranstaltung besteht Anwesenheitspflicht. Die erfolgreiche Teilnahme ist Voraussetzung zum Bestehen des gesamten Moduls. § 9 Abs. 3 APO findet entsprechend Anwendung.
- 3) Bestehenserbliche, jedoch nicht endnotenbildende Prüfungsleistung.
- 4) Zwischenbericht, Abschlusspräsentation von 30 Minuten Dauer zzgl. Diskussion, Befragung; das Ergebnis wird bei der Benotung der Abschlussarbeit im Verhältnis der Leistungspunkte berücksichtigt.
- 5) In den fachwissenschaftlichen und allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtmodulen werden die Modulteilprüfungen insbesondere als
 - Klausuren (90 Minuten)
 - Hausarbeiten (12-25 DIN A4-Seiten)
 - Referate mit Ausarbeitung (30-45 Minuten und 10-15 DIN A4-Seiten)
 - praktische Studienarbeiten, z.B. PR-Konzept, journalistische Darstellungsformen wie Features, Reportagen, Storyboard etc.

oder aus einer Kombination solcher Nachweise abgelegt. Konkretisierende Angaben finden sich im Studienplan bzw. im Modulhandbuch.
- 6) Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und Prüfungen dieses Moduls gemäß § 7 Abs. 3 ist das erfolgreiche Bestehen mindestens eines der Module 4, 8 oder 12.

Erläuterungen der Abkürzungen:

AWPF	Allgemeinwissenschaftliches Wahlpflichtfach	MTP	Modulteilprüfung
BA	Bachelorarbeit	PA	Projektarbeit
FWPF	Fachwissenschaftliches Wahlpflichtfach	prakt.StA	praktische Studienarbeit
Kl	Klausur	Ref	Referat
Kol	Kolloquium	schrP	schriftliche Prüfung
LV	Lehrveranstaltung	SU	seminaristischer Unterricht
mE/oE	mit Erfolg/ohne Erfolg	SWS	Semesterwochenstunden
mdIP	mündliche Prüfung	TN	Teilnahmenachweis
MP	Modulprüfung	Ü	Übung
/	„oder“ (Anlage Sp. 7; Näheres wird vom Fakultätsrat im Modulhandbuch und Studienplan festgelegt)		
,	„und“ (Anlage Sp. 7; Näheres wird vom Fakultätsrat im Modulhandbuch und Studienplan festgelegt)		
;	„und/oder“ (Anlage Sp. 7; Näheres wird vom Fakultätsrat im Modulhandbuch und Studienplan festgelegt)		